

## Ausbildungsvereinbarung Praxissemester

zwischen Ausbildungsstelle

-----  
-----  
-----

( genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon )

vertreten durch Frau / Herrn .....

und

Frau / Herrn .....

geboren am..... in .....

wohnhaft in .....

Student:in an der Hochschule Merseburg

im Studiengang Soziale Arbeit

### des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur

#### § 1

Der Gesamtumfang der Praxisphase beträgt 600 Stunden, bei flexibler Zeiteinteilung in Absprache zwischen Student:in und Institution. Während des Praxiseinsatzes auftretende Feiertage und Betriebsferien müssen nicht nachgeholt werden. Ein Anspruch auf Urlaub oder Unterbrechung besteht in der Regel nicht. Sondervereinbarungen können zwischen Praxisstelle und Praktikant:in getroffen und im § 10 fixiert werden, wobei die genehmigten Sonderurlaubstage am Ende angehängt werden.

#### § 2

Neben dem Bachelor oder Diplom sollten Praxisanleiter:innen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialen Arbeitsfeld verfügen. Mit den Studierenden ist ein individueller Ausbildungsplan innerhalb der ersten vier Wochen nach Start des Praktikums von den Anleiter:innen und Praktikant:innen gemeinsam zu erstellen und in den jeweiligen Praxisreflexiongruppen zu besprechen. Der Ausbildungsplan ist **unerlässlich** für die Anerkennung des Praktikums.

### § 3

Die Begleitung der Studierenden im Praxissemester erfolgt in Form von verpflichtenden Praxisreflexionsgruppen die in der Regel jeweils von einer/ einem Hauptamtlichen des Fachbereiches geleitet werden. Andere Formen der Praxisreflexion, z.B. bei Auslandsaufenthalten bedürfen der vorherigen Absprache mit Herrn Denis Goldschmidt. Die Praktikant:innen sind für diese Zeit von der jeweiligen Praxisstelle freizustellen.

### § 4

#### *Dauer der Praxistätigkeit*

Das Praxissemester im 4. Fachsemester umfasst 600 Stunden Praxis in sozialen Einrichtungen und 60 Stunden Praxisreflexion an der Hochschule.

Die Praxistätigkeit beginnt am ..... und endet am.....

### § 5

#### *Pflichten der Vertragspartner*

(1) Die/ der Student:in verpflichtet sich:

1. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
2. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
3. die für die Praxisstelle geltenden Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten
4. ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dieser mitzuteilen und bei Arbeitsunfähigkeit am 3. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen, wobei Krankheitszeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen nachgeholt werden müssen, für Eltern kranker Kinder erhöht sich diese auf zehn Arbeitstage

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. die Studierenden so einzusetzen, dass sie/ er die Möglichkeit erhält, die berufliche Praxis und die Tätigkeiten von Sozialarbeiter:innen / Sozialpädagog:innen kennen zu lernen
2. die Studierende von einer/ einem Bachelor oder Diplom-Sozialpädagog:in/-arbeiter:in anleiten zu lassen
3. die Studierenden für die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums (neben den Praxisreflexionen), freizustellen, wobei auch diese Zeiten am Ende nachgeholt werden können
4. die Kosten für notwendige Bescheinigungen (z.B. ein erweitertes Führungszeugnis) zu übernehmen
5. mit den Studierenden innerhalb von vier Wochen einen Ausbildungsplan zu erstellen und der Hochschule zur Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung der Praxistätigkeit eine qualifizierte Beurteilung auszustellen

### § 6

#### *Aufwandsentschädigung*

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt .....Euro.

## § 7

### *Praxisanleitung*

Die Praxisstelle benennt Frau / Herrn .....

Berufsbezeichnung .....als Anleiter:in während des  
Praxiseinsatzes.

Von Seiten des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur der Hochschule  
Merseburg ist Herr Denis Goldschmidt Ansprechpartner für alle Fragen, die dieses  
Vertragsverhältnis berühren.

## § 8

### *Versicherungsschutz*

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist während des praktischen  
Studiensemesters im Inland gemäß der Anlage 1 gewährleistet.

Für das Praktikum im Ausland muss sich jede/ jeder Student:in selbstständig  
ausreichend versichern.

## § 9

### *Auflösung des Vertrages*

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (BGB § 626)
- insbesondere auch durch die/ den Praktikant:in nach Absprache mit Herrn Denis Goldschmidt bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles.

(2) Die Auflösung muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen, wobei die/  
der betroffene Student:in unverzüglich eine Abschrift an das Praxisreferat  
weiterleiten muss.

## § 10

### *Sonstige Vereinbarungen*

.....

.....

### *Vertragsausfertigung*

Diesen Vertrag erhalten beide Vertragspartner:innen.

.....  
Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift Praxisstelle

Unterschrift Praktikant:in

## Einsatz von Studenten/Studentinnen im Praktikumsbetrieb

**Name Student/Studentin:**

**Fachbereich:**

**Praktikumsbetrieb:**

**Einsatz von/bis:**

**Dem Praktikumsbetrieb obliegt es, den Praktikanten/die Praktikantin in die betrieblichen Abläufe, als auch die des Arbeitsschutzes zu integrieren.**

Hier sind entsprechende Unterweisungen des Praktikanten/der Praktikantin zu allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen ebenso erforderlich, wie die Betreuung bei speziellen, insbesondere gefahrträchtigen Arbeiten.

Als Grundlage dient eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und ihre Dokumentation (§ 6 ArbSchG). Diese hat jeder (Praktikums)Betrieb zu erstellen; sie beinhaltet die Beurteilung der Arbeitsplätze mit allen Gefährdungen und Belastungen und legt Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest. Wichtig ist, dass die Maßnahmen auch durchgeführt werden und deren Wirksamkeit überprüft wird.

Bei einem gut funktionierenden Arbeitsschutz werden Praktikanten/Praktikantinnen, unabhängig vom Vertragsverhältnis, mit einbezogen. Sie unterliegen dem Weisungsrecht des Praktikumsbetriebes, damit ist die Verantwortung des Betriebes für den Arbeits- und Gesundheitsschutz gegeben.

**Praktikanten/Praktikantinnen, die in einem in Deutschland ansässigem Unternehmen ein Praktikum absolvieren, sind grundsätzlich über den für dieses Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert.**

**Sollte der Praktikant/die Praktikantin im Rahmen seiner Praktikumsstätigkeit einen Unfall erleiden, muss beim Durchgangsarzt/Arzt angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt.**

**Hinweis:** Bei **Auslandspraktika** sollten Praktikanten/Praktikantinnen generell auf einen ausreichenden Versicherungsschutz – achten und prüfen, ob und inwieweit bereits bestehende Versicherungen auch im Ausland gelten. Auch Notfälle sollten hierbei berücksichtigt werden. Zu einem ausreichenden Versicherungsschutz zählen insbesondere:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz erleidet und
- Haftpflichtversicherung für Schäden, die der Praktikant/die Praktikantin am Arbeitsplatz verursacht.

Nähere Informationen dazu auf der Internetseite von *Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt* unter der Rubrik „Vorbereitung“ über den Link „Versicherung und Notfälle“.

**Die Unfallmeldung muss an die Praktikumsstelle, dem Leiter Praxisamt und an die Arbeitssicherheit der Hochschule Merseburg geschickt werden.**